



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
[REDACTED]

- nur per E-Mail:
[REDACTED] -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1204

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL arbeitsgruppe12a@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Ronny Finzelberg

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 16.05.2018

GESCHÄFTSZ. **12-225 II#0016**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Zwischenmitteilung

BEZUG Ihr Antrag per E-Mail vom 08.04.2018, hier eingegangen am 09.04.2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ich bestätige den Eingang Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Darin bitten Sie um Übersendung des Berichts der BfDI zum datenschutzrechtlichen Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG).

Da der Kontrollbericht personenbezogene Daten von Mitarbeitern/innen des BVerwG enthält, habe ich zunächst zu prüfen, ob ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 IFG durchzuführen ist. Die Prüfung ist bereits eingeleitet.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entscheidung über Ihren Antrag beschleunigt werden könnte, wenn Sie sich als Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklären würden (§ 7 Absatz 2 Satz 2 IFG).

[REDACTED] 3

POSTSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



SEITE 2 VON 2 Sollten Sie folglich mit einer Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter/innen des BVerwG einverstanden sein, wäre ich für eine kurze formlose Rückmeldung dankbar.

Sofern das Drittbeteiligungsverfahren tatsächlich durchgeführt wird, weise ich gemäß § 8 Absatz 2 IFG darauf hin, dass die Entscheidung über Ihren Antrag schriftlich ergehen muss und auch dem Dritten bekannt zu geben ist. Der (tatsächliche) Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Finzelberg